

Plädoyer für eine demokratische Kirche

gehalten von Rik Torfs
auf dem KatholikInnenTag
von unten in Karlsruhe am 19. Juni 1992

1. Im offiziellen kirchlichen Leben herrscht heute nicht immer die beste Stimmung. Leere Plätze in den Kirchen sorgen offensichtlich für Mißmut. Dabei hat es die Hierarchie mehr auf die Katholiken abgesehen, die auf der falschen Seite stehen, als auf die große Herde der Gleichgültigen. Glaubt sie an die Kräfte, die ein Feindbild entfesselt? Vielleicht. Was dabei in den letzten Jahren mehr und mehr auffällt, ist, daß Strukturen, Recht und Kirchenrecht immer stärker in die Diskussion einbezogen werden. So wird plötzlich eine Disziplin bedeutsam, die während des Zeiten Vatikanums als auslaufendes Modell betrachtet wurde. Sie wird nun herangezogen, um die Position zu stützen, daß die Eigenheit der Kirche die Strukturen erfordert, die heute bestehen: keineswegs demo-

kratisch, weil in völliger Übereinstimmung mit dem Wesen der Kirche.

Aber das Kirchenrecht ist nicht notwendigerweise ein Verbündeter dieser Ideen. Es kann genau so gut ein Wegbegleiter sein auf dem Weg zur Demokratie.

*

2. Ein Kirchenrecht, das hilfreich sein kann, um die Kirche demokratischer zu machen, stützt sich auf drei Säulen, die ganz einfach anmuten, die aber noch nicht von allen Kirchenrechtlern akzeptiert werden:

a) Kirchliches Recht ist mehr als eine Übersetzung von theologischen Gedanken. Auch juristische Optionen sind wichtig. Ein solider Rechtsschutz, gute

Wahlordnungen, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Schweigepflicht und öffentlicher Information: das sind Themen, die nicht nur anhand von großartigen theologischen Prinzipien gelöst werden müssen; sie erfordern auch eine juristische Kultur.

b) Kirchliches Recht ist mehr als allein nur Theologie, es ist auch mehr als die gelungene Kombination von Theologie und einer Rechtskultur. Beim kanonischen Recht geht es nicht nur um Recht im technischen Sinn, es geht auch um Politik. Der Gebrauch des Rechts ist keine reine mechanische Angelegenheit. Es müssen auch politische und strategische Entscheidungen getroffen werden.

c) Da kirchliches Recht sowohl durch Theologie und Rechtskultur, wie auch durch die - von der konkreten Realität inspirierten - Politik beeinflusst wird, ist eine dynamische Sicht des Kirchenrechts notwendig. Das kirchliche Gesetzbuch ist z.B. kein Endpunkt, bietet keine absolute Harmonie, sondern ist eine Arbeitsinstrument. Sehr viele Rechtsregeln enthalten zahlreiche offene Begriffe, lassen mehr als eine einzige Interpretation zu.

Unter diesen drei Voraussetzungen kann das Recht bei der Suche nach demokratischen Strukturen behilflich sein. Diese demokratischen Strukturen haben nichts zu tun mit einer knappen Mehrheit, die eine Minderheit unterdrückt. Vielmehr geht es um einen anderen Leitungsstil. Besorgt um einen soliden Rechtsschutz, um das Gleichgewicht der Kräfte, Fairplay und Transparenz. Besorgt auch um das immerspannungsgeladene Zusammenwirken der amtlichen Lehrautorität einerseits und andererseits der Lehrautorität der Gläubigen und ihrer Theologen: ein Wunsch Edward Schillebeeckx's, der sich auch hier an der herrschaftsfreien Kommunikation von Jürgen Habermas anlehnt.

*

3. Befürwortern einer demokratischeren Kirche wird oft vorgeworfen, sie ließen sich den Kopf verdrehen von modernen, profanen Denkweisen. Verdunkelt die Demokratie - wie es die viel zu wankelmütige vox populi gezeigt hat, die für die Freilassung von Barabbas votierte - nicht die Essenz unseres Glaubens, Jesus und seine Botschaft?

Eine Frage wie diese übersieht die Tatsache, daß auch andere Kirchenstrukturen, z.B. die heutige, ein Ergebnis geschichtlicher Entwicklungen sind. Tief beeindruckt hat mich eine Passage des bei seinem Tode allseits geehrten Kirchenrechtlers Klaus Mörsdorf, der 1940 die liberal-demokratische Gewaltenteilung für den innerkirchlichen Gebrauch verwarf, eine Unterscheidung der Gewalten aber anerkannte, und hierzu schrieb: "Eine Gewaltenteilung dieser Art ist der kirchlichen Verfassung wesensfremd; sie ist beherrscht von dem gegenteiligen Grundsatz der Gewalteneinheit. Deshalb ist aber eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ebensowenig unmöglich wie im deutsche Führerstaat, der von dem gleichen Grundsatz getragen ist." Der beiläufige Vergleich ist zwar entsetzlich, macht aber deutlich, daß kirchliche Strukturen und die Art und Weise, wie

über sie nachgedacht wird, von den herrschenden gesellschaftlichen und politischen Vorstellungen beeinflusst werden.

*

4. Demokratischere Kirchenstrukturen sind ohne Zweifel wünschenswert. Unterdessen dürfen wir aber die überraschenden Möglichkeiten, die das Kirchenrecht jetzt schon bietet, nicht aus dem Auge verlieren. Hierbei verdienen folgenden Punkte besondere Beachtung:

a) Zum ersten Mal in der Kirchengeschichte spricht das kirchliche Gesetzbuch von 1983 von Pflichten und Rechten aller Christgläubigen (can. 208-223). Es geht dabei um eine Charta von Grundrechten, die so neu sind, daß man aus lauter Überraschung vergessen könnte, kreativ damit zu arbeiten. Nehmen wir z.B. Kanon 213, der folgendermaßen lautet: "Die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen." Kirchliche Strukturen, die diesem Kanon entgegenstehen, müssen geändert werden. Das ist ein Gedanke mit weitreichenden Konsequenzen. Gleiches gilt auch für andere Grundrechte, wie z.B. den Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf einen fairen Prozeß.

b) Allgemein bietet der Codex auch die Möglichkeit kirchliche Probleme von der Basis aus zu betrachten. In Diskussionen, die mit der Obrigkeit geführt werden, um mehr Mitsprache und Demokratie zu erhalten, ist es sehr oft möglich und auch legitim, kirchenrechtliche Bestimmungen als Argumente heranzuziehen. Die Hierarchie schaut dann vielleicht überrascht drein, und häufig wird ihr eine solche inhaltliche Beweisführung viel Kopfzerbrechen besorgen.

c) Wenn es zu Meinungsverschiedenheiten über Rechtsstrukturen kommt, liegt das meistens nicht an theologischen Denkmodellen, sondern an philosophischen Konzepten, wie z.B. dem Wahrheitsbegriff, mit dem gearbeitet wird. Die Einsicht, daß das Eintreten für oder gegen eine demokratischere Kirche so gut wie gar nichts mit theologischer Orthodoxie zu tun hat, sondern vor allen Dingen von philosophischen Voraussetzungen abhängig ist, beruhigt vielleicht die Gemüter. Wenn es den Befürwortern einer demokratischeren Kirche gelingt, die Debatte zu entdramatisieren, und wenn sie es schaffen, einen Diskurs zu entwickeln, der von milder Ironie durchdrungen ist, schrecken neue Strukturen die Hierarchie vielleicht weniger ab.

*

5. Soweit einige kurze Überlegungen, mit denen ich sowohl für demokratischere Reformen des Kirchenrechts eintrete, als auch für eine demokratisch inspirierte Anwendung des bestehenden Rechts.

**Rik Torfs, Kirchenrechtler in Leuven,
Mitglied der Acht Mei Beweging und der
Kommission für Menschenrechte in der Kirche.**

Demokratischere Kirchenstrukturen sind ohne Zweifel wünschenswert. Unterdessen dürfen wir aber die überraschenden Möglichkeiten, die das Kirchenrecht jetzt schon bietet, nicht aus dem Auge verlieren.